

## URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zehnte Kammer)

22. November 2018(\*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung (EG) Nr. 861/2007 – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen – Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Begriff ‚Parteien‘ – Grenzüberschreitende Rechtssachen“

In der Rechtssache C-627/17

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Okresný súd Dunajská Streda (Bezirksgericht Dunajská Streda, Slowakische Republik) mit Entscheidung vom 18. September 2017, beim Gerichtshof eingegangen am 8. November 2017, in dem Verfahren

**ZSE Energia, a.s.**

gegen

**RG,**

Beteiligte:

**ZSE Energia CZ, s. r. o.,**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Zehnte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten der Achten Kammer F. Biltgen in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zehnten Kammer, des Richters E. Levits (Berichterstatter) und der Richterin M. Berger,

Generalanwalt: H. Saugmandsgaard Øe,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- der slowakischen Regierung, vertreten durch B. Ricziová als Bevollmächtigte,
- der portugiesischen Regierung, vertreten durch M. J. Castello-Branco, L. Inez Fernandes und M. Figueiredo als Bevollmächtigte,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch M. Heller und A. Tokár als Bevollmächtigte,

aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

**Urteil**

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. 2007, L 199, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 1) geänderten Fassung (im Folgenden: Verordnung Nr. 861/2007).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der ZSE Energia, a.s. und RG wegen der Beitreibung einer Forderung mit einem Hauptbetrag von 423,74 Euro.

## **Rechtlicher Rahmen**

### ***Unionsrecht***

#### *Verordnung Nr. 861/2007*

3 Im siebten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 861/2007 heißt es:

„... Die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten verschärfen sich in grenzüberschreitenden Fällen. Es ist daher erforderlich, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einzuführen. Ziel eines solchen europäischen Verfahrens sollte der erleichterte Zugang zur Justiz sein. ...“

4 Im achten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 861/2007 heißt es:

„Mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen sollten Streitigkeiten mit geringem Streitwert in grenzüberschreitenden Fällen vereinfacht und beschleunigt und die Kosten verringert werden, indem ein fakultatives Instrument zusätzlich zu den Möglichkeiten geboten wird, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestehen und unberührt bleiben. ...“

5 Im elften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 861/2007 heißt es:

„Zur Erleichterung der Einleitung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sollte der Kläger ein Klageformblatt ausfüllen und beim zuständigen Gericht einreichen. ...“

6 Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 lautet:

„Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.“

7 Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 sieht vor:

„Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 2 000 [Euro] nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta jure imperii“).“

8 In Art. 3 der Verordnung Nr. 861/2007 heißt es:

„(1) Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.

...

(3) Maßgeblicher Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Zeitpunkt, zu dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht.“

9 Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 861/2007 bestimmt:

„Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, so unterrichtet das Gericht den Kläger darüber. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin nicht zurück, so verfährt das Gericht mit ihr nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.“

10 Art. 19 der Verordnung Nr. 861/2007 lautet:

„Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.“

### ***Slowakisches Recht***

11 Nach § 60 des Gesetzes Nr. 160/2015, Zivilprozessordnung, in seiner auf den Ausgangsrechtsstreit anzuwendenden Fassung sind unter „Prozessparteien“ der Kläger und der Beklagte zu verstehen.

12 Gemäß § 81 dieses Gesetzes ist Streithelfer, wer sich am Verfahren auf Seiten des Klägers oder des Beklagten beteiligt und ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

### **Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen**

13 ZSE Energia, die ihren Sitz in Bratislava (Slowakische Republik) hat, erhob bei dem vorlegenden Gericht eine Klage auf Zahlung einer Forderung in Höhe von 423,74 Euro, zuzüglich Verzugszinsen, gemäß dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen.

14 Sie bediente sich hierfür des in Anhang I der Verordnung Nr. 861/2007 enthaltenen Formblatts A, auf dem sie als Klägerin 1 genannt war.

15 Des Weiteren wurde auf diesem Formblatt die in der Tschechischen Republik niedergelassene ZSE Energia CZ, s. r. o. als Klägerin 2 angegeben. In der gegenständlichen Klage hieß es, dass ZSE Energia CZ eine Vereinbarung mit ZSE Energia geschlossen habe, nach der ZSE Energia CZ gegen Provision die Verwaltung und Beitreibung bestimmter Forderungen von ZSE Energia, darunter die Forderung gegenüber RG mit Wohnsitz in Vojka nad Dunajom (Slowakische Republik), vornehme.

16 Die Klägerin 2 teilte dem vorlegenden Gericht mit gesondertem Schriftsatz in der Anlage zur Klageschrift mit, dass sie dem anhängigen Rechtsstreit als Streithelferin im Sinne von § 81 der Zivilprozessordnung beitrete, da sie ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens habe.

17 Mit dem in Anhang II der Verordnung Nr. 861/2007 enthaltenen Formblatt B forderte das vorlegende Gericht die Klägerinnen 1 und 2 auf, das Formblatt A zu berichtigen. Es wies darauf hin, dass die in Rede stehende Klage Angaben zu zwei Klägerinnen enthalte, dass auf dem Formblatt aber angegeben sei, dass die Forderung nur gegenüber der Klägerin 1 zu begleichen sei. In der Annahme, dass die Klägerin 2 nicht die eigentliche Klägerin sei, ersuchte das vorlegende Gericht darum, nur die Klägerin 1 in der Klage zu nennen oder in dieser zu ergänzen, welche Forderung die Beklagte gegenüber der Klägerin 2 zu begleichen habe.

18 Auf dieses Ersuchen hin übermittelte ZSE Energia dem vorlegenden Gericht ein gebührend berichtigtes Formblatt A, auf dem allein diese Gesellschaft als „Kläger“ genannt war, während ZSE Energia CZ darin nur als „Streithelfer“ angeführt wurde.

19 Das vorlegende Gericht fragte sich daraufhin, ob der ihm vorliegende Rechtsstreit eine grenzüberschreitende Rechtssache darstellt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 861/2007 fällt.

20 Unter diesen Umständen hat der Okresný súd Dunajská Streda (Bezirksgericht Dunajská Streda, Slowakische Republik) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist der Ausdruck „eine der Parteien“ in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen, dass er auch den „Streithelfer“ umfasst, d. h. eine am Verfahren beteiligte Person, bei der es sich weder um den Kläger noch um den Beklagten handelt, sondern die dem Verfahren nur beiträgt, um die Anträge des Klägers oder des Beklagten zu unterstützen?
2. Für den Fall, dass der „Streithelfer“ nicht als „Partei“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 anzusehen ist:

Fällt ein mit dem Formblatt A in Gang gesetztes Verfahren zwischen dem Kläger und dem Beklagten, wenn diese ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, und nur der „Streithelfer“ seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung?

## **Zu den Vorlagefragen**

### ***Zur ersten Frage***

- 21 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Parteien“ bloß die klagende und die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens oder auch einen „Streithelfer“ umfasst, der dem Verfahren beiträgt, um die Anträge der einen oder der anderen Partei des Ausgangsverfahrens zu unterstützen.
- 22 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 weder der Begriff „Parteien“ definiert noch insoweit auf das Recht der Mitgliedstaaten verwiesen wird. Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes, dass die Begriffe einer Bestimmung des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen (vgl. u. a. Urteil vom 7. August 2018, Bichat u. a., C-61/17, C-62/17 und C-72/17, EU:C:2018:653, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 23 Der Begriff „Parteien“ in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung muss daher in der Unionsrechtsordnung eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten.
- 24 Insoweit ist zum einen festzustellen, dass es der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 für sich genommen nicht zulässt, mit Sicherheit zu behaupten, dass der Begriff „Parteien“ nicht auch den Begriff „Streithelfer“ umfasst.
- 25 Zum anderen ist hinsichtlich der Zweifel, die das vorlegende Gericht zur Auslegung des Begriffs „Parteien“ aufgrund einer etwaigen Inkohärenz in der slowakischen Sprachfassung der Verordnung Nr. 861/2007 äußert, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Unionsrechts im Licht der Fassungen in allen Sprachen der Union einheitlich ausgelegt und angewandt werden müssen. Weichen die verschiedenen Sprachfassungen eines Rechtstexts der Union voneinander ab, muss die fragliche Vorschrift anhand der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört (Urteil vom 1. März 2016, Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 27).
- 26 Was den allgemeinen Aufbau der Verordnung Nr. 861/2007 angeht, ist mit dem vorlegenden Gericht darauf hinzuweisen, dass diese Verordnung nur die Rechte und Pflichten der klagenden und der beklagten Partei des Ausgangsverfahrens regelt. So sind die in den Anhängen I und III dieser Verordnung enthaltenen Formblätter A und C vom „Kläger“ (Formblatt A) und vom „Beklagten“ (Formblatt C) auszufüllen. Dagegen ist, mit Ausnahme der Rubriken der Formblätter, die die Verordnung Nr. 861/2007 dem zuständigen Gericht vorbehält, für andere gegebenenfalls an dem Ausgangsrechtsstreit beteiligte Personen keine weitere Rubrik vorgesehen.

- 27 Folglich kann aus dem allgemeinen Aufbau der Verordnung Nr. 861/2007 abgeleitet werden, dass eine Beteiligung von Streithelfern an den unter diese Verordnung fallenden Rechtssachen nicht vorgesehen war.
- 28 Diese Würdigung wird durch das Ziel der Verordnung Nr. 861/2007 bestätigt. In ihren Erwägungsgründen 7 und 8 sowie in ihrem Art. 1 wird nämlich hervorgehoben, dass das Ziel des fakultativen europäischen Verfahrens ein dreifaches ist. Damit soll es ermöglicht werden, Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher, schneller und mit geringeren Kosten beizulegen. Ein solches Ziel ließe sich indes nicht verwirklichen, wenn das geschaffene Verfahren die Beteiligung einer dritten Person, etwa als Streithelfer, zuließe.
- 29 In diesem Zusammenhang ist auch – in Übereinstimmung mit den schriftlichen Erklärungen der slowakischen Regierung und der Kommission – darauf hinzuweisen, dass der Unionsgesetzgeber anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 861/2007 (ABl. 2015, L 341, S. 1) den Willen zum Ausdruck gebracht hat, die Begriffsbestimmung für grenzüberschreitende Rechtssachen – entgegen dem diesbezüglichen Vorschlag der Kommission (COM[2013] 794 final) – nicht zu erweitern. Dieser Wille des Unionsgesetzgebers würde verkannt, wenn der Umstand, dass ein Streithelfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als dem, in dem der Kläger und der Beklagte ihren Wohnsitz haben, ausreichte, um den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 861/2007 auf einen Rechtsstreit wie das Ausgangsverfahren zu erstrecken.
- 30 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Parteien“ nur die klagende und die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens umfasst.

### *Zur zweiten Frage*

- 31 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen sind, dass ein Rechtsstreit dann in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn die klagende und die beklagte Partei ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat.
- 32 Hierzu genügt der Hinweis, dass Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 den Anwendungsbereich der Verordnung ausdrücklich auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt. Nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung, wie vom Gerichtshof in Rn. 30 des vorliegenden Urteils ausgelegt, liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn die klagende und/oder die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.
- 33 Folglich fällt ein Rechtsstreit wie das Ausgangsverfahren, in dem die klagende und die beklagte Partei ihren Wohnsitz in dem Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 861/2007.
- 34 Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass die Verordnung Nr. 861/2007 ausweislich ihres achten Erwägungsgrundes ein Instrument ist, das, wenn die für seine Anwendung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, zusätzlich zu den Möglichkeiten geboten wird, die nach dem Recht der Mitgliedstaaten bestehen.
- 35 Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 861/2007, so findet demnach das in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wird, anwendbare Verfahrensrecht weiterhin Anwendung. In einem solchen Fall ist es gemäß Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung Sache des vorlegenden Gerichts, den Kläger darüber zu unterrichten und, wenn er seine Klage daraufhin nicht zurücknimmt, mit dieser nach Maßgabe des anzuwendenden nationalen Verfahrensrechts zu verfahren.
- 36 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen sind, dass ein Rechtsstreit wie das Ausgangsverfahren, in dem die klagende und die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem

Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

### **Kosten**

37 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) für Recht erkannt:

1. **Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in der durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Parteien“ nur die klagende und die beklagte Partei des Ausgangsverfahrens umfasst.**
2. **Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 861/2007 in der durch die Verordnung Nr. 517/2013 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit wie das Ausgangsverfahren, in dem die klagende und die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Mitgliedstaat haben, in dem auch das angerufene Gericht seinen Sitz hat, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.**

Unterschriften

---

\* [-](#) Verfahrenssprache: Slowakisch.

## URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

14. Februar 2019(\*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen – Verordnung (EG) Nr. 861/2007 – Art. 16 – ‚Unterlegene Partei‘ – Kosten des Verfahrens – Verteilung – Art. 19 – Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten“

In der Rechtssache C-554/17

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Svea hovrätt (Berufungsgericht mit Sitz in Stockholm, Schweden) mit Entscheidung vom 11. September 2017, beim Gerichtshof eingegangen am 21. September 2017, in dem Verfahren

**Rebecka Jonsson**

gegen

**Société du Journal L'Est Républicain**

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer M. Vilaras in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie der Richter J. Malenovský, L. Bay Larsen (Berichterstatter), M. Safjan und D. Šváby,

Generalanwalt: P. Mengozzi,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

unter Berücksichtigung der Erklärungen

- von Frau Jonsson, vertreten durch S. Teste, jur. kand.,
- der kroatischen Regierung, vertreten durch T. Galli als Bevollmächtigten,
- der österreichischen Regierung, vertreten durch G. Eberhard als Bevollmächtigten,
- der finnischen Regierung, vertreten durch S. Hartikainen als Bevollmächtigten,
- der Europäischen Kommission, vertreten durch K. Simonsson und M. Heller, als Bevollmächtigte,

aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden,

folgendes

**Urteil**

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. 2007, L 199, S. 1).
- 2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Frau Rebecka Jonsson, wohnhaft in Schweden, und der Société du Journal L'Est Républicain mit Sitz in Frankreich (im Folgenden: L'Est Républicain) wegen eines Antrags auf Erstattung von Verfahrenskosten.

## **Rechtlicher Rahmen**

### ***Unionsrecht***

- 3 Der 29. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 861/2007 lautet:

„Die unterlegene Partei sollte die Kosten des Verfahrens tragen. Die Kosten des Verfahrens sollten nach einzelstaatlichem Recht festgesetzt werden. Angesichts der Ziele der Einfachheit und der Kosteneffizienz sollte das Gericht anordnen, dass eine unterlegene Partei lediglich die Kosten des Verfahrens tragen muss, einschließlich beispielsweise sämtlicher Kosten, die aufgrund der Tatsache anfallen, dass sich die Gegenpartei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand hat vertreten lassen, oder sämtlicher Kosten für die Zustellung oder Übersetzung von Dokumenten, die im Verhältnis zum Streitwert stehen oder die notwendig waren.“

- 4 In Art. 1 dieser Verordnung heißt es:

„Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können. ...“

- 5 Art. 2 Abs. 1 der Verordnung bestimmt:

„Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 2 000 [Euro] nicht überschreitet. ...“

- 6 Art. 16 dieser Verordnung sieht vor:

„Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.“

- 7 Art. 19 („Anwendbares Verfahrensrecht“) der Verordnung Nr. 861/2007 schreibt vor:

„Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.“

### ***Schwedisches Recht***

- 8 Kapitel 18 § 1 des Rättegångsbalk (Prozessordnung) lautet:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, ersetzt die unterliegende Partei der Gegenpartei deren Prozesskosten.“

- 9 § 4 dieses Gesetzes sieht vor:

„Wenn in einer Rechtssache mehrere Anträge gestellt werden und die Parteien jeweils teilweise obsiegen und teilweise unterliegen, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten oder die Kosten werden von jeder Partei zu gleichen Teilen getragen. Lassen sich die Kosten für einzelne Teile des Rechtsstreits unterscheiden, kann die Kostentragungspflicht auch entsprechend aufgeteilt werden. Unterliegt eine



Partei nur mit einem geringfügigen Teil ihrer Forderungen, so kann dennoch entschieden werden, dass ihr ihre gesamten Kosten zu ersetzen sind.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, dass eine Partei mit ihren Forderungen nur geringfügig obsiegt.“

### **Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

- 10 Frau Jonsson filmte Anfang 2012, wie jemand nach einem Bungee-Sprung, bei dem das Bungee-Seil riss, in einen Wasserlauf stürzte. Einen Teil dieser Filmaufnahme sowie ein Standbild daraus fand sie später auf der Website von L'Est Républicain wieder.
- 11 Da sie der Auffassung war, dass dadurch ihr ausschließliches Verfügungsrecht in Bezug auf diesen Film und dieses Bild verletzt werde, erhob Frau Jonsson beim Attunda Tingsrätt (Gericht erster Instanz Attunda, Schweden) Klage und beantragte, L'Est Républicain zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1 950 Euro an sie zu verurteilen, bestehend aus der Entschädigung für die redaktionelle Nutzung des Films (379 Euro) und des Bildes (211 Euro), der Entschädigung dafür, dass ihr Name als Urheberin des Films (542 Euro) und des Bildes (317 Euro) nicht genannt wurde, sowie aus dem Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung, die Bearbeitung und die Manipulation des Films (284 Euro) und des Bildes (217 Euro). Weiter beantragte sie die Erstattung ihrer Prozesskosten in Höhe von insgesamt 15 652,50 schwedischen Kronen (SEK) (rund 1 530 Euro).
- 12 L'Est Républicain trat dem Klagebegehren von Frau Jonsson in vollem Umfang entgegen und verlangte Ersatz für aufgewandte Übersetzungskosten in Höhe von 2 040 Euro.
- 13 Das erstinstanzliche Gericht gab den Schadensersatzforderungen von Frau Jonsson teilweise statt und sprach ihr einen Betrag von 1 101 Euro zu, nämlich 379 Euro als Entschädigung für die Nutzung des Films und 211 Euro für die Nutzung des Bildes, weitere 211 Euro als Entschädigung dafür, dass ihr Name als Urheberin des Bildes nicht genannt worden sei, sowie 200 Euro als Ersatz für den Schaden, der dadurch entstanden sei, dass der Film vorsätzlich oder fahrlässig verwendet worden sei, und 100 Euro für eine entsprechende Verwendung des Bildes.
- 14 Weiter entschied das erstinstanzliche Gericht, dass jede Partei ihre eigenen Kosten tragen solle.
- 15 Frau Jonsson legte gegen dieses Urteil beim vorlegenden Gericht Berufung ein, die sie auf die Kostenentscheidung beschränkte, weil sie mit ihren Anträgen im ersten Rechtszug nur geringfügig unterlegen sei. Sie beantragte daher, L'Est Républicain die gesamten ihr im ersten Rechtszug entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- 16 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts enthält die Verordnung Nr. 861/2007 keine genauen Angaben dazu, wie die Kosten in einer Situation wie der aufzuteilen sind, die in der bei ihm anhängigen Rechtssache gegeben ist.
- 17 Unter diesen Umständen hat das Svea hovrätt (Berufungsgericht mit Sitz in Stockholm, Schweden) das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:
  1. Steht Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen oder anteilig aufzuerlegen sind, falls sie mit ihren Anträgen teilweise obsiegen und teilweise unterliegen, wenn in einem Rechtsstreit mehrere Anträge gestellt werden oder wenn einem Antrag nur teilweise stattgegeben wird?
  2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Wie ist der Begriff „unterlegene Partei“ im Sinne von Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 auszulegen?

### **Zu den Vorlagefragen**

- 18 Mit seinen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach das nationale Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, jeder Partei ihre eigenen Kosten oder den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegt.
- 19 Gemäß Art. 16 Satz 1 der Verordnung „[trägt d]ie unterlegene Partei ... die Kosten des Verfahrens“.
- 20 Um festzustellen, ob eine Situation wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, bei der eine Partei nur teilweise obsiegt, in den Anwendungsbereich dieses Artikels fällt, ist zu klären, ob sich der Ausdruck „die unterlegene Partei“ nur auf den Fall bezieht, in dem eine Partei mit allen ihren Anträgen unterliegt, oder ob dieser Ausdruck auch den Fall erfasst, in dem eine Partei nur teilweise unterliegt.
- 21 Der Wortlaut von Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 enthält keinerlei Angaben zum letztgenannten Fall.
- 22 Insoweit ist festzustellen, dass bei einem teilweisen Unterliegen der einen Partei auch die andere unterliegt. Wäre dieser Artikel aber dahin auszulegen, dass er auch die Situationen erfasst, in denen eine Partei nur teilweise unterliegt, nähme man dieser Vorschrift ihre praktische Wirksamkeit, weil das nationale Gericht dann nicht anhand dieser Vorschrift die Partei bestimmen könnte, der die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.
- 23 Darüber hinaus hätte der Unionsgesetzgeber, wenn er der Auffassung gewesen wäre, dass Situationen, in denen eine Partei nur teilweise obsiegt, ebenfalls unter Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 fallen sollten, einen entsprechenden Hinweis in die Verordnung aufnehmen müssen, zumal durch diese nur eine teilweise Harmonisierung der auf die bei geringfügigen Forderungen anwendbaren Verfahrensvorschriften erfolgt.
- 24 Folglich ist Art. 16 Satz 1 der Verordnung dahin auszulegen, dass er nur die Situationen erfasst, in denen eine Partei mit ihrem gesamten Vorbringen unterliegt.
- 25 Im Übrigen geht aus Art. 19 der Verordnung Nr. 861/2007 hervor, dass für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats gilt, in dem das Verfahren durchgeführt wird. Außerdem heißt es im 29. Erwägungsgrund der Verordnung, dass die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens tragen sollte und diese nach einzelstaatlichem Recht festgesetzt werden sollten.
- 26 Also unterliegen gemäß Art. 19 der Verordnung in Verbindung mit deren 29. Erwägungsgrund in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in dem eine Partei mit ihrem Vorbringen nur teilweise obsiegt, die verfahrensrechtlichen Fragen betreffend die Aufteilung der Verfahrenskosten zwischen den Parteien weiterhin dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten.
- 27 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass mangels einer Harmonisierung der nationalen Mechanismen zur Aufteilung der Verfahrenskosten die Modalitäten des Verfahrens für die Bestimmung, wie eine solche Aufteilung zu erfolgen hat, vorbehaltlich der Verordnung Nr. 861/2007 gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten nach deren innerstaatlicher Rechtsordnung festzulegen sind. Diese Modalitäten dürfen allerdings weder ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzprinzip), noch so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip) (vgl. entsprechend Urteil vom 13. Dezember 2012, Szyrocka, C-215/11, EU:C:2012:794, Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 28 Folglich steht es dem nationalen Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, grundsätzlich frei, die Aufteilung der Verfahrenskosten nach den im nationalen Recht vorgesehenen Modalitäten zu bestimmen, sofern die nationalen Verfahrensvorschriften über die Aufteilung der Verfahrenskosten bei geringfügige Forderungen betreffende grenzüberschreitenden Streitigkeiten nicht ungünstiger sind als die Verfahrensvorschriften, die für dem innerstaatlichen Recht unterliegende vergleichbare Situationen gelten, und sofern die Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit der Aufteilung dieser Verfahrenskosten nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich dieses europäischen

Verfahrens für geringfügige Forderungen zu bedienen, weil der Kläger danach, selbst wenn er überwiegend obsiegt hat, gleichwohl seine eigenen Kosten oder einen erheblichen Teil derselben zu tragen hat.

- 29 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 16 der Verordnung Nr. 861/2007 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach das nationale Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, jeder Partei ihre eigenen Kosten oder den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen kann. In einem solchen Fall steht es dem nationalen Gericht grundsätzlich frei, diese Kosten aufzuteilen, sofern die nationalen Verfahrensvorschriften zur Aufteilung der Verfahrenskosten bei geringfügige Forderungen betreffenden grenzüberschreitenden Streitigkeiten nicht ungünstiger sind als die Verfahrensvorschriften, die für gleichartige dem innerstaatlichen Recht unterliegende Situationen gelten, und sofern die Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit der Aufteilung dieser Verfahrenskosten nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich dieses europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zu bedienen, weil der Kläger danach, selbst wenn er überwiegend obsiegt hat, gleichwohl seine eigenen Kosten oder einen erheblichen Teil derselben zu tragen hat.

### **Kosten**

- 30 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

**Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach das nationale Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, jeder Partei ihre eigenen Kosten oder den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen kann. In einem solchen Fall steht es dem nationalen Gericht grundsätzlich frei, diese Kosten aufzuteilen, sofern die nationalen Verfahrensvorschriften zur Aufteilung der Verfahrenskosten bei geringfügige Forderungen betreffenden grenzüberschreitenden Streitigkeiten nicht ungünstiger sind als die Verfahrensvorschriften, die für gleichartige dem innerstaatlichen Recht unterliegende Situationen gelten, und sofern die Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit der Aufteilung dieser Verfahrenskosten nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich dieses europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zu bedienen, weil der Kläger danach, selbst wenn er überwiegend obsiegt hat, gleichwohl seine eigenen Kosten oder einen erheblichen Teil derselben zu tragen hat.**

Unterschriften

---

\* Verfahrenssprache: Schwedisch.

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Danske Svineproducenter

Beklagter: Justitsministeriet

Beteiligte: Europäische Vieh- und Fleischhandelsunion (UECBV)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Vestre Landsret — Auslegung der Nr. 2 Buchst. b, der Nr. 47 Abschnitt D und der Nr. 48 Ziff. 3 dritter Gedankenstrich des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. L 340, S. 17) in der durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. L 148, S. 52) geänderten Fassung — Mindesthöhe und Ladedichte im Innenraum jedes Decks bei Fahrzeugen, die Schweine transportieren, wenn die Fahrt länger als acht Stunden dauert

**Tenor**

1. Eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die bezifferte Angaben für die Höhe der Verschläge der Tiere enthält, damit sich die Transportunternehmer auf genauere Vorgaben als die in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG in der durch die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 geänderten Fassung enthaltenen stützen können, kann in den Wertungsspielraum fallen, der den Mitgliedstaaten durch Art. 249 EG eingeräumt wird, sofern diese Regelung, die das mit der Richtlinie in ihrer geänderten Fassung verfolgte Ziel des Schutzes von Tieren beim Transport beachtet, nicht unter Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Verwirklichung der ebenfalls mit der Richtlinie in ihrer geänderten Fassung verfolgten Ziele des Abbaus technischer Hemmnisse im Handel mit lebenden Tieren und des reibungslosen Funktionierens der Marktorganisationen verhindert. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die betreffende Regelung diese Grundsätze beachtet.
2. Kapitel VI Nr. 47 Abschnitt D des Anhangs der Richtlinie 91/628 in der durch die Richtlinie 95/29 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat berechtigt ist, nationale Vorschriften einzuführen, nach denen bei Transporten von mehr als achtstündiger Dauer für Schweine mit einem Gewicht von 100 kg mindestens 0,50 m<sup>2</sup> pro Tier vorzusehen sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR/Industrie- und Handelskammer Berlin**

(Rechtssache C-14/07) (<sup>1</sup>)

**(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 — Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke — Fehlende Übersetzung der Anlagen des Schriftstücks — Folgen)**

(2008/C 158/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR

Beklagte: Industrie- und Handelskammer Berlin

Beteiligte: Nicholas Grimshaw & Partners Ltd

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshofs — Auslegung von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160, S. 37) — Vorgeschriebene Verweigerung der Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat zugestellten und in der Sprache dieses Mitgliedstaats erstellten Klageschrift, wenn die Anlagen der Klageschrift nur in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats vorliegen, die von den Parteien für den Schriftverkehr vertraglich vereinbart wurde

**Tenor**

1. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass der Empfänger eines zuzustellenden verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht berechtigt ist, dessen Annahme zu verweigern, sofern es diesen Empfänger in die Lage versetzt, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens im Übermittlungsmitgliedstaat seine Rechte geltend zu machen, wenn diesem Schriftstück Anlagen beigelegt sind, die aus Beweisunterlagen bestehen, die nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaats oder einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht, abgefasst sind, aber lediglich Beweisfunktion haben und für das Verständnis von Gegenstand und Grund des Antrags nicht unerlässlich sind.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob der Inhalt des verfahrenseinleitenden Schriftstücks ausreicht, es dem Beklagten zu ermöglichen, seine Rechte geltend zu machen, oder ob es dem Absender obliegt, dem Fehlen einer Übersetzung einer unerlässlichen Anlage abzuwehren.

2. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1348/2000 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in einem Vertrag mit dem Antragsteller vereinbart hat, dass der Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats geführt wird, keine Vermutung für Sprachkenntnisse begründet, sondern ein Anhaltspunkt ist, den das Gericht berücksichtigen kann, wenn es prüft, ob der Empfänger die Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats versteht.
3. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1348/2000 ist dahin auszulegen, dass sich der Empfänger eines zugestellten Schriftstücks jedenfalls nicht auf diese Vorschrift berufen kann, um die Annahme von Anlagen eines Schriftstücks zu verweigern, die nicht in der Sprache des Empfangsmitgliedstaats oder einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats abgefasst sind, die der Empfänger versteht, wenn er in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit einen Vertrag geschlossen und darin vereinbart hat, dass der Schriftverkehr in der Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats geführt wird, und die Anlagen sowohl diesen Schriftverkehr betreffen als auch in der vereinbarten Sprache abgefasst sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Mai 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-39/07) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/48/EWG — Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen — Nationale Regelung, nach der Diplome, die den Zugang zum Beruf des Krankenhausapothekers eröffnen, nicht anerkannt werden — Nichtumsetzung der Richtlinie)*

(2008/C 158/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien (Bevollmächtigter: M. Muñoz Pérez)

#### Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mangelnde Umsetzung der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19, S. 16), in Bezug auf den Beruf des Krankenhausapothekers

#### Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, verstoßen, dass es nicht alle erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um diese Richtlinie hinsichtlich des Berufs des Krankenhausapothekers umzusetzen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 14.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. Mai 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Commissione tributaria provinciale — Italien) — Ecotrade SpA/Agenzia delle Entrate Ufficio di Genova 3**

(Rechtssache C-95/07 und C-96/07) (<sup>1</sup>)

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Reverse Charge Verfahren — Vorsteuerabzugsrecht — Ausschlussfrist — Aufzeichnungs- und Erklärungsfehler, die dem Reverse Charge Verfahren unterliegende Vorgänge betreffen)*

(2008/C 158/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

**► B VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 11. Juli 2007**  
**zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**  
 (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013	L 158	1	10.6.2013
► <u>M2</u>	Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015	L 341	1	24.12.2015
► <u>M3</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1259 der Kommission vom 19. Juni 2017	L 182	1	13.7.2017

Berichtigt durch:

- C1 Berichtigung, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 118 (861/2007)
- C2 Berichtigung, ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 84 (2017/1259)

**▼B****VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2007 DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 11. Juli 2007

**zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige  
Forderungen**

## KAPITEL I

## GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können. Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen steht den Rechtssuchenden als eine Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren zur Verfügung.

Mit dieser Verordnung wird außerdem die Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten im Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteile beseitigt.

**▼M2***Artikel 2***Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt in Zivil- und Handelssachen für grenzüberschreitende Rechtssachen im Sinne des Artikels 3, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 5 000 EUR nicht überschreitet. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte (*acta iure imperii*).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen,
- b) die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- c) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- d) das Testaments- und Erbrecht, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen,
- e) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- f) die soziale Sicherheit,
- g) die Schiedsgerichtsbarkeit,
- h) das Arbeitsrecht,

**▼ M2**

- i) die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen, oder
- j) die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

**▼ B***Artikel 3***Grenzüberschreitende Rechtssachen**

(1) Eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.

**▼ M2**

(2) Der Wohnsitz bestimmt sich nach den Artikeln 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, ist der Tag, an dem das Klageformblatt bei dem zuständigen Gericht eingeht.

**▼ B**

## KAPITEL II

**DAS EUROPÄISCHE VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN***Artikel 4***Einleitung des Verfahrens**

(1) Der Kläger leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein, indem er das in Anhang I vorgegebene Klageformblatt A ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder e-Mail. Das Klageformblatt muss eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung enthalten; gegebenenfalls können ihm als Beweismittel geeignete Unterlagen beigefügt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Übermittlungsarten sie zulassen. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

(3) Fällt die erhobene Klage nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, so unterrichtet das Gericht den Kläger darüber. Nimmt der Kläger die Klage daraufhin nicht zurück, so verfährt das Gericht mit ihr nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

(4) Sind die Angaben des Klägers nach Ansicht des Gerichts unzureichend oder nicht klar genug, oder ist das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und ist die Klage nicht offensichtlich unbegründet oder nicht offensichtlich unzulässig, so gibt das Gericht dem Kläger Gelegenheit, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen oder die Klage zurückzunehmen, und setzt hierfür eine Frist fest. Das Gericht verwendet dafür das in Anhang II vorgegebene Formblatt B.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).



**▼ B**

Ist die Klage offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu vervollständigen oder zu berichtigen, so wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen. ► **M2** Das Gericht setzt den Kläger von der Zurück- bzw. Abweisung in Kenntnis und teilt ihm mit, ob ein Rechtsmittel gegen die Zurück- bzw. Abweisung zur Verfügung steht. ◀

**▼ M2**

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Klageformblatt A bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, erhältlich und über die einschlägigen nationalen Internetseiten zugänglich ist.

**▼ B***Artikel 5***Durchführung des Verfahrens****▼ M2**

(1) Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird schriftlich durchgeführt.

(1a) Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur dann ab, wenn es der Auffassung ist, dass es auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann, oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt. Das Gericht kann einen solchen Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Abweisung des Antrags ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

**▼ B**

(2) Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts füllt das Gericht Teil I des in Anhang III vorgegebenen Standardantwortformblatts C aus.

Es stellt dem Beklagten gemäß Artikel 13 eine Kopie des Klageformblatts und gegebenenfalls der Beweisunterlagen zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Antwortformblatt zu. Diese Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts abzusenden.

(3) Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts und des Antwortformblatts zu antworten, indem er Teil II des Formblatts C ausfüllt und es gegebenenfalls mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zurücksendet oder indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antwortet.

(4) Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten ist eine Kopie der Antwort gegebenenfalls zusammen mit etwaigen als Beweismittel geeigneten Unterlagen an den Kläger abzusenden.

(5) Macht der Beklagte in seiner Antwort geltend, dass der Wert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten Wertgrenze übersteigt, so entscheidet das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Antwort an den Kläger, ob die Forderung in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Gegen diese Entscheidung ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Etwaige Widerklagen, die mittels Formblatt A zu erheben sind, sowie etwaige Beweisunterlagen werden dem Kläger gemäß Artikel 13 zugestellt. Die Unterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Eingang bei Gericht abzusenden.

Der Kläger hat auf eine etwaige Widerklage innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu antworten.

**▼B**

(7) Überschreitet die Widerklage die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Wertgrenze, so werden die Klage und die Widerklage nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, behandelt.

Artikel 2 und Artikel 4 sowie die Absätze 3, 4 und 5 des vorliegenden Artikels gelten entsprechend für Widerklagen.

*Artikel 6***Sprachen**

(1) Das Klageformblatt, die Antwort, etwaige Widerklagen, die etwaige Antwort auf eine Widerklage und eine etwaige Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen.

(2) Werden dem Gericht weitere Unterlagen nicht in der Verfahrenssprache vorgelegt, so kann das Gericht eine Übersetzung der betreffenden Unterlagen nur dann anfordern, wenn die Übersetzung für den Erlass des Urteils erforderlich erscheint.

(3) Hat eine Partei die Annahme eines Schriftstücks abgelehnt, weil es nicht in

- a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder — wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder an den das Schriftstück gesandt werden soll, oder
- b) einer Sprache, die der Empfänger versteht,

abgefasst ist, so setzt das Gericht die andere Partei davon in Kenntnis, damit diese eine Übersetzung des Schriftstücks vorlegt.

*Artikel 7***Abschluss des Verfahrens**

(1) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

- a) Es fordert die Parteien innerhalb einer bestimmten Frist, die 30 Tage nicht überschreiten darf, zu weiteren die Klage betreffenden Angaben auf,
- b) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,
- c) es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 30 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.

(2) Das Gericht erlässt sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Das Urteil wird den Parteien gemäß Artikel 13 zugestellt.

(3) Ist bei dem Gericht innerhalb der in Artikel 5 Absatz 3 oder Absatz 6 gesetzten Frist keine Antwort der betreffenden Partei eingegangen, so erlässt das Gericht zu der Klage oder der Widerklage ein Urteil.

▼ M2*Artikel 8***Mündliche Verhandlung**

(1) Wird gemäß Artikel 5 Absatz 1a eine mündliche Verhandlung für erforderlich gehalten, so werden hierfür dem Gericht zur Verfügung stehende geeignete Mittel der Fernkommunikationstechnologie wie etwa die Video- oder Telekonferenz genutzt, es sei denn, deren Verwendung ist in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles für den fairen Ablauf des Verfahrens nicht angemessen.

Hat die anzuhörende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts, so wird die Teilnahme dieser Person an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz, per Telekonferenz oder mithilfe anderer geeigneter Mittel der Fernkommunikationstechnologie in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates <sup>(1)</sup> vorgesehenen Verfahren veranlasst.

(2) Eine Partei, die geladen wurde, bei einer mündlichen Verhandlung persönlich anwesend zu sein, kann, sofern derartige Mittel dem Gericht zur Verfügung stehen, die Nutzung von Mitteln der Fernkommunikationstechnologie mit der Begründung beantragen, dass die für ihre persönliche Anwesenheit erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere in Anbetracht der ihr dadurch möglicherweise entstehenden Kosten, in keinem angemessenen Verhältnis zu der Klage stehen würden.

(3) Eine Partei, die geladen wurde, unter Verwendung eines Mittels der Fernkommunikationstechnologie an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, kann ihre persönliche Anwesenheit bei der Verhandlung beantragen. Mit Klageformblatt A und Antwortformblatt C, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellt werden, werden die Parteien darüber unterrichtet, dass die Rückerstattung der Kosten, die einer Partei aufgrund der von ihr selbst beantragten persönlichen Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung entstehen, den Bedingungen des Artikels 16 unterliegt.

(4) Gegen die Entscheidung des Gerichts über einen Antrag gemäß den Absätzen 2 und 3 ist ohne Anfechtung des Urteils selbst kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

*Artikel 9***Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht bestimmt die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme, die im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen für sein Urteil erforderlich sind. Es wählt die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme.

(2) Das Gericht kann die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder schriftlicher Parteivernehmung zulassen.

(3) Ist eine Person im Rahmen der Beweisaufnahme anzuhören, so findet die Anhörung nach Maßgabe des Artikels 8 statt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

**▼ M2**

(4) Das Gericht darf Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen nur dann zulassen, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen.

**▼ B***Artikel 10***Vertretung der Parteien**

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand ist nicht verpflichtend.

**▼ M2***Artikel 11***Hilfestellung für die Parteien**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass es den Parteien möglich ist, sowohl praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter als auch allgemeine Informationen über den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowie allgemeine Informationen darüber zu erhalten, welche Gerichte in dem betreffenden Mitgliedstaat dafür zuständig sind, ein Urteil in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen. Diese Hilfestellung wird unentgeltlich gewährt. Dieser Absatz verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe oder rechtlicher Beratung in Form einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Angaben zu den Behörden oder Organisationen, die im Sinne des Absatzes 1 Hilfestellung geben können, bei allen Gerichten, bei denen das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen eingeleitet werden kann, zur Verfügung stehen und über die einschlägigen nationalen Internetseiten zugänglich sind.

**▼ B***Artikel 12***Aufgaben des Gerichts**

(1) Das Gericht verpflichtet die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage.

(2) Das Gericht unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen.

(3) Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien.

**▼ M2***Artikel 13***Zustellung von Schriftstücken und sonstiger Schriftverkehr**

(1) Die in Artikel 5 Absätze 2 und 6 genannten Schriftstücke und gemäß Artikel 7 ergangene Urteile werden wie folgt zugestellt:

- a) durch Postdienste oder
- b) durch elektronische Übermittlung,

**▼ M2**

- i) wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats zulässig sind, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, sowie wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat, gemäß den Verfahrensvorschriften jenes Mitgliedstaats zulässig sind und
- ii) wenn die Partei, der Schriftstücke zuzustellen sind, der Zustellung durch elektronische Übermittlung vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem jene Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, diese besondere Art der Zustellung zu akzeptieren.

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen.

(2) Der gesamte nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen an dem Verfahren beteiligten Personen erfolgt durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung, wenn die Mittel hierfür technisch verfügbar und nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig sind, sofern die betreffende Partei oder Person dieser Form der Übermittlung zuvor zugestimmt hat oder sie nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem betreffende Partei oder Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, rechtlich dazu verpflichtet ist, eine solche Form der Übermittlung zu akzeptieren.

(3) Neben anderen Mitteln, die nach den Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und mit denen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche vorherige Zustimmung zur Verwendung der elektronischen Übermittlung zum Ausdruck gebracht wird, kann diese Zustimmung auch mittels Klageformblatt A und Antwortformblatt C bekundet werden.

(4) Ist eine Zustellung gemäß Absatz 1 nicht möglich, so kann die Zustellung auf eine der Arten bewirkt werden, die in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 festgelegt sind.

Ist eine Übermittlung des Schriftverkehrs nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht möglich oder in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles nicht angezeigt, so kann jede sonstige Art der Übermittlung genutzt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen durchgeführt wird, zulässig ist.

**▼ B***Artikel 14***Fristen**

(1) Setzt das Gericht eine Frist fest, so ist die betroffene Partei über die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist zu informieren.

(2) Das Gericht kann die Fristen nach Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 und Artikel 7 Absatz 1 ausnahmsweise verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu wahren.

**▼ B**

(3) Kann das Gericht die Fristen nach Artikel 5 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 7 ausnahmsweise nicht einhalten, veranlasst es so bald wie möglich die nach diesen Vorschriften erforderlichen Verfahrensschritte.

*Artikel 15***Vollstreckbarkeit des Urteils**

(1) Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittelsvollstreckbar. Es darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(2) Artikel 23 ist auch anzuwenden, wenn das Urteil in dem Mitgliedstaat zu vollstrecken ist, in dem es ergangen ist.

**▼ M2***Artikel 15a***Gerichtsgebühren und Zahlungsmethoden**

(1) Die in einem Mitgliedstaat für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhobenen Gerichtsgebühren dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für nationale vereinfachte Verfahren erhoben werden, nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien die Gerichtsgebühren mittels Fernzahlungsmöglichkeiten begleichen können, mit deren Hilfe sie die Zahlung auch aus einem anderen als dem Mitgliedstaat vornehmen können, in dem das Gericht seinen Sitz hat, wobei mindestens eine der folgenden Zahlungsmöglichkeiten anzubieten ist:

- a) Banküberweisung,
- b) Zahlung mit Kredit- oder Debitkarte oder
- c) Einzug mittels Lastschrift vom Bankkonto des Klägers.

**▼ B***Artikel 16***Kosten**

Die unterlegene Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Das Gericht spricht der obsiegenden Partei jedoch keine Erstattung für Kosten zu, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

*Artikel 17***Rechtsmittel**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob ihr Verfahrensrecht ein Rechtsmittel gegen ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil zulässt und innerhalb welcher Frist das Rechtsmittel einzulegen ist. Diese Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht.

**▼ M2**

(2) Die Artikel 15a und 16 gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

▼ **M2***Artikel 18***Überprüfung des Urteils in Ausnahmefällen**

(1) Der Beklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, wenn

- a) ihm das Klageformblatt oder im Falle einer mündlichen Verhandlung die Ladung zu dieser Verhandlung nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- b) er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

es sei denn, der Beklagte hat gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

(2) Die Frist für den Antrag auf Überprüfung des Urteils beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis genommen hat und in der Lage war, entsprechend tätig zu werden, spätestens aber mit dem Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die zur Folge hatte, dass die Vermögensgegenstände des Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

(3) Weist das Gericht den Antrag auf Überprüfung nach Absatz 1 mit der Begründung zurück, dass keine der Voraussetzungen für eine Überprüfung nach jenem Absatz erfüllt ist, bleibt das Urteil in Kraft.

Entscheidet das Gericht, dass eine Überprüfung aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe gerechtfertigt ist, so ist das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil nichtig. Der Kläger verliert jedoch nicht die Vorteile, die sich aus einer Unterbrechung der Verjährungs- oder Ausschlussfristen ergeben, sofern eine derartige Unterbrechung nach nationalem Recht gilt.

▼ **B***Artikel 19***Anwendbares Verfahrensrecht**

Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird.

## KAPITEL III

**ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT***Artikel 20***Anerkennung und Vollstreckung**

(1) Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann.

**▼ M2**

(2) Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht ohne zusätzliche Kosten unter Verwendung des in Anhang IV vorgegebenen Formblatts D eine Bestätigung zu einem im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenen Urteil aus. Auf Antrag stellt das Gericht dieser Partei die Bestätigung in jeder anderen Amtssprache der Organe der Union zur Verfügung, unter Verwendung des über das Europäische Justizportal in allen Amtssprachen der Organe der Union zur Verfügung stehenden dynamischen Standardformblatts. Diese Verordnung verpflichtet das Gericht nicht dazu, eine Übersetzung und/oder Transliteration des in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Texts zur Verfügung zu stellen.

**▼ B***Artikel 21***Vollstreckungsverfahren**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels gilt für das Vollstreckungsverfahren das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats.

Jedes im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

(2) Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, muss Folgendes vorlegen:

a) eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt; und

**▼ M2**

b) die Bestätigung im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 sowie, falls erforderlich, ihre Übersetzung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder — falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt — nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt.

**▼ B**

(3) Für die Vollstreckung eines Urteils, das in dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist, darf von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden, dass sie im Vollstreckungsstaat über

a) einen bevollmächtigten Vertreter oder

b) eine Postanschrift

außer bei den Vollstreckungsagenten verfügt.

(4) Von einer Partei, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteils beantragt, darf weder wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer noch wegen Fehlens eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlangt werden.

**▼ M2***Artikel 21a***Sprache der Bestätigung**

(1) Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Union er neben seiner oder seinen eigenen für die Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 zulässt.



**▼ M2**

(2) Jede Übersetzung von Informationen über den Inhalt eines Urteils, die in einer Bestätigung nach Artikel 20 Absatz 2 erteilt werden, ist von einer Person vorzunehmen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

**▼ B***Artikel 22***Ablehnung der Vollstreckung**

(1) Auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung gerichtet ist, wird die Vollstreckung vom zuständigen Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt, wenn das im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteil mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

- a) das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist,
- b) das frühere Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- c) die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

(2) Keinesfalls darf ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden.

*Artikel 23***Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung**

Hat eine Partei ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil angefochten oder ist eine solche Anfechtung noch möglich oder hat eine Partei eine Überprüfung nach Artikel 18 beantragt, so kann das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat auf Antrag der Partei, gegen die sich die Vollstreckung richtet,

- a) das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken
- b) die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- c) unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

**▼ M2***Artikel 23a***Gerichtliche Vergleiche**

Ein im Laufe des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen von einem Gericht gebilligter oder vor einem Gericht geschlossener gerichtlicher Vergleich, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren durchgeführt wurde, vollstreckbar ist, wird in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen anerkannt und vollstreckt wie ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil.

Die Bestimmungen des Kapitels III gelten entsprechend für gerichtliche Vergleiche.

**▼B**

KAPITEL IV  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 24*

**Information**

Die Mitgliedstaaten arbeiten insbesondere im Rahmen des gemäß der Entscheidung 2001/470/EG eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammen, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, einschließlich der Kosten, zu informieren.

**▼M2**

*Artikel 25*

**Von den Mitgliedstaaten bereitzustellende Informationen**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 13. Januar 2017 Folgendes mit:

- a) die Gerichte, die für den Erlass von Urteilen im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig sind;
- b) die Kommunikationsmittel, die für die Zwecke des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zulässig sind und den Gerichten nach Artikel 4 Absatz 1 zur Verfügung stehen;
- c) die Behörden oder Organisationen, die für die Erteilung praktischer Hilfe nach Artikel 11 zuständig sind;
- d) die elektronischen Zustellungs- und Kommunikationsmittel, die technisch verfügbar und nach ihren Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 zulässig sind und die nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 erforderlichen Mittel, die für die vorherige Zustimmung zur Verwendung der elektronischen Übermittlung im Rahmen ihres nationalen Rechts zur Verfügung stehen;
- e) die Personen oder Berufsgruppen, die gegebenenfalls rechtlich verpflichtet sind, die Zustellung von Schriftstücken durch elektronische Übermittlung oder andere Arten des elektronischen Schriftverkehrs gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 zu akzeptieren;
- f) die Gerichtsgebühren, die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen erhoben werden oder wie sie berechnet werden und welche Zahlungsweise gemäß Artikel 15a anerkannt wird;
- g) jegliche Rechtsmittel, die im Sinne des Artikels 17 nach ihrem Verfahrensrecht eingelegt werden können, innerhalb welchen Zeitraums diese Rechtsmittel einzulegen sind und die für diese Rechtsmittel zuständigen Gerichte;
- h) die Verfahren für die Beantragung einer Überprüfung gemäß Artikel 18 und die Gerichte, die für eine derartige Überprüfung zuständig sind;
- i) die Sprachen, die sie nach Artikel 21a Absatz 1 zulassen und
- j) die Behörden, die für die Vollstreckung und die Behörden, die für die Zwecke der Anwendung des Artikels 23 zuständig sind.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben.

**▼ M2**

(2) Die Kommission macht die nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben auf geeignete Weise, beispielsweise über das Europäische Justizportal, öffentlich zugänglich.

*Artikel 26***Änderung der Anhänge**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 in Bezug auf die Änderung der Anhänge I bis IV delegierte Rechtsakte zu erlassen.

*Artikel 27***Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 26 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 13. Januar 2016 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 28***Überprüfung**

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 15. Juli 2022 einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, der auch eine Bewertung dahingehend enthält, ob

a) eine weitere Anhebung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Wertgrenze angemessen ist, um das Ziel dieser Verordnung zu erreichen, nämlich Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden Rechtssachen zu erleichtern, und

**▼ M2**

- b) eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, insbesondere über Gehaltsansprüche, angemessen ist, um Arbeitnehmern den Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit ihrem Arbeitgeber zu erleichtern, wobei die gesamten Auswirkungen einer solchen Ausweitung zu berücksichtigen sind.

Dem Bericht werden gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Juli 2021 Angaben über die Anzahl der nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen gestellten Anträge sowie über die Anzahl der Anträge auf Vollstreckung von in diesen Verfahren ergangenen Urteilen.

(2) Bis zum 15. Juli 2019 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Verbreitung der Information über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in den Mitgliedstaaten vor und kann Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung der Bekanntheit des Verfahrens erarbeiten.

**▼ B***Artikel 29***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009, mit Ausnahme des Artikels 25, der ab dem 1. Januar 2008 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

▼ **M3***ANHANG I*

<b>EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN</b>	
<b>FORMBLATT A</b>	
<b>KLAGEFORMBLATT</b>	
(Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)	
<b>Aktenzeichen (*)</b> :	
<b>Eingang bei Gericht:</b>	_____ . _____ . _____ (*)
(*) Vom Gericht auszufüllen.	

## WICHTIGE INFORMATIONEN

BITTE LESEN SIE DIE ANLEITUNG ZU BEGINN JEDES ABSCHNITTS — SIE ERLEICHTERT IHNEN DAS AUSFÜLLEN DIESES FORMBLATTS

**Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts**

Sie können Hilfestellung beim Ausfüllen dieses Formblatts erhalten. Wie Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, ist den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen veröffentlichten Informationen zu entnehmen, die über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do) abrufbar sind. Beachten Sie bitte, dass diese Hilfestellung weder Prozesskostenhilfe — für die ein entsprechender Antrag nach nationalem Recht gestellt werden muss — noch eine rechtliche Prüfung Ihres Falles umfasst.

**Sprache**

Füllen Sie dieses Formblatt bitte in der Sprache des Gerichts aus, bei dem Sie Ihre Klage einreichen. Das Formblatt ist über das Euro-päische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_form\\_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1) in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erhältlich. Dies könnte Ihnen das Ausfüllen des Formblatts in der verlangten Sprache erleichtern.

**Beweisunterlagen**

Diesem Klageformblatt sollten gegebenenfalls Beweisunterlagen beigelegt werden. Dies hindert Sie jedoch nicht daran, im Laufe des Verfahrens weitere Beweise beizubringen.

Eine Kopie des Klageformblatts und etwaiger Beweisunterlagen wird dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

**1. Gericht**

In diesem Feld ist das Gericht anzugeben, bei dem Sie Ihre Klage einreichen. Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die Zuständigkeit des Gerichts zu achten. In Abschnitt 4 finden Sie eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien, auf die sich die gerichtliche Zuständigkeit gründen kann. Die Kontaktdaten des zuständigen Gerichts können Sie mithilfe der entsprechenden Suchfunktion des Europäischen Justizportals ermitteln:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true).

**1. Bei welchem Gericht reichen Sie die Klage ein?**

1.1. Name:

1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:

1.3. Postleitzahl und Ort:

1.4. Land:

▼ **M3****2. Kläger**

In diesem Feld sind Sie als Kläger und gegebenenfalls Ihr Vertreter anzugeben. Sie sind nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Da in manchen Ländern ein Postfach als Anschrift möglicherweise nicht ausreicht, sollten Sie auch Straße, Hausnummer und Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Schriftstück nicht zugestellt wird.

Falls Sie über eine persönliche Identifikationsnummer verfügen, die Ihnen von den Behörden eines Mitgliedstaats zugewiesen wurde, wäre es nützlich, diese anzugeben. Falls Sie keine solche Nummer haben, wäre es zweckdienlich, Ihre Pass- oder Ausweisnummer einzutragen, falls verfügbar. Falls Sie im Namen einer juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers handeln, wäre die Angabe einer Registrierungsnummer von Nutzen.

Unter „Sonstige Angaben“ können Sie weitere Informationen eintragen, die der Identifizierung Ihrer Person dienen, z. B. Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen.

Bei mehr als einem Kläger verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter.

**2. Angaben zum Kläger**

2.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

2.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (\*):

2.3. Straße und Hausnummer/Postfach:

2.4. Postleitzahl und Ort:

2.5. Land:

2.6. Telefon (\*):

2.7. E-Mail (\*):

2.8. Ggf. Vertreter des Klägers und Kontaktdaten (\*):

2.9. Sonstige Angaben (\*):

**3. Beklagter**

Geben Sie in diesem Feld bitte den Beklagten und, falls bekannt, seinen Vertreter an. Auch der Beklagte ist nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen.

Da in manchen Ländern ein Postfach als Anschrift möglicherweise nicht ausreicht, sollten Sie auch Straße, Hausnummer und Postleitzahl eintragen. Das Fehlen dieser Angaben kann dazu führen, dass das Schriftstück nicht zugestellt wird.

Falls Ihnen eine persönliche Identifikationsnummer bekannt ist, die dem Beklagten von den Behörden eines Mitgliedstaats zugewiesen wurde, wäre es nützlich, diese anzugeben. Alternativ oder zusätzlich wäre es zweckdienlich, die Pass- oder Ausweisnummer des Beklagten einzutragen, falls verfügbar. Falls es sich bei dem Beklagten um eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger handelt, wäre die Angabe einer Registrierungsnummer des Beklagten von Nutzen, falls Sie diese kennen.

Unter „Sonstige Angaben“ können Sie weitere Informationen eintragen, die der Identifizierung der Person dienen, z. B. Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen. Bei mehr als einem Beklagten verwenden Sie bitte zusätzliche Blätter.

**3. Angaben zum Beklagten**

3.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:

3.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer:

3.3. Straße und Hausnummer/Postfach:

(\*) Fakultativ.

▼ M3

3.4. Postleitzahl und Ort:
3.5. Land:
3.6. Telefon (*):
3.7. E-Mail (*):
3.8. ► <sup>m</sup> Vertreter des Beklagten, falls bekannt, und Kontaktdaten (*): ◀
3.9. Sonstige Angaben (*):

4. *Gerichtliche Zuständigkeit*

Die Klage ist bei dem Gericht einzureichen, das für ihre Bearbeitung zuständig ist. Das Gericht muss nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> zuständig sein.

Dieser Abschnitt enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Kriterien, auf die sich die gerichtliche Zuständigkeit gründen kann.

Informationen über die Zuständigkeitsvorschriften finden Sie auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_brussels\\_i\\_regulation\\_recast-350-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_brussels_i_regulation_recast-350-de.do?init=true).

Sie können auch das Glossar unter [http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/glossary/glossary_de.htm) zurate ziehen, in dem einige der hier verwendeten Rechtsbegriffe erklärt werden.

4. <i>Nach welchem Kriterium ist das Gericht Ihres Erachtens zuständig?</i>	
4.1. Wohnsitz des Beklagten	<input type="checkbox"/>
4.2. Wohnsitz des Verbrauchers	<input type="checkbox"/>
4.3. In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten	<input type="checkbox"/>
4.4. Leistungsort	<input type="checkbox"/>
4.5. Ort des schädigenden Ereignisses	<input type="checkbox"/>
4.6. Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist	<input type="checkbox"/>
4.7. Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien	<input type="checkbox"/>
4.8. Sonstiges (bitte angeben): _____	

5. *Grenzüberschreitende Rechtssache*

Sie können das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nur in Anspruch nehmen, wenn Ihre Rechtssache einen Auslandsbezug aufweist. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts hat.

(\*) Fakultativ.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

## ▼ M3

5. <i>Grenzüberschreitende Rechtssache</i>	
5.1. Staat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers:	_____
5.2. Staat des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten:	_____
5.3. Mitgliedstaat des Gerichts:	_____

6. *Bankverbindung (fakultativ)*

Unter Nummer 6.1 können Sie dem Gericht mitteilen, wie Sie die Gerichtsgebühr entrichten wollen. Beachten Sie bitte, dass dem Gericht, bei dem Sie Ihre Klage einreichen, nicht unbedingt alle Zahlungssysteme zur Verfügung stehen. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsmethoden das Gericht akzeptiert. Dies können Sie den von dem betreffenden Mitgliedstaat bereitgestellten und auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen veröffentlichten Informationen entnehmen, die über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true) abrufbar sind, oder Sie können sich an das betreffende Gericht wenden. Auf diese Weise erfahren Sie auch Näheres zur Höhe der Gerichtsgebühr.

Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht erlauben wollen, die Gebühr von Ihrem Bankkonto einzuziehen, tragen Sie bitte die notwendigen Angaben zu Ihrer Kreditkarte oder Ihrem Bankkonto in die Anlage zu diesem Formblatt ein. Die Anlage dient ausschließlich der Unterrichtung des Gerichts und wird nicht an den Beklagten weitergeleitet.

Unter Nummer 6.2 können Sie angeben, wie der Beklagte zahlen soll, beispielsweise wenn er sofort zahlen möchte, bevor ein Urteil ergeht. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.

6. <i>Bankverbindung (*)</i>	
6.1. Wie werden Sie die Gerichtsgebühr entrichten?	
6.1.1. Überweisung	<input type="checkbox"/>
6.1.2. Kreditkarte	<input type="checkbox"/> (bitte Anlage ausfüllen)
6.1.3. Einzug mittels Lastschrift von Ihrem Bankkonto	<input type="checkbox"/> (bitte Anlage ausfüllen)
6.1.4. Andere Zahlungsmethode (bitte angeben):	
6.2. Auf welches Konto soll der Beklagte den geforderten bzw. den zuerkannten Betrag überweisen?	
6.2.1. Kontoinhaber:	
6.2.2. Name der Bank, BIC oder andere Bankkennung:	
6.2.3. Kontonummer/IBAN:	

7. *Forderung*

**Anwendungsbereich:** Beachten Sie bitte, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen einen begrenzten Anwendungsbereich hat. Über Klagen, deren Streitwert 5 000 EUR überschreitet oder deren Gegenstand in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Verfahrens für geringfügige Forderungen aufgeführt ist, kann im Rahmen dieses Verfahrens nicht verhandelt werden. Falls Ihre Klage eine Forderung betrifft, die nach Artikel 2 der Verordnung nicht in deren Anwendungsbereich fällt, wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten nach den Vorschriften für ein ordentliches Zivilverfahren weitergeführt. Falls Sie nicht wollen, dass das Verfahren in diesem Fall weitergeführt wird, sollten Sie Ihre Klage zurücknehmen.

(\*) Fakultativ.



▼ **M3**

**Geldforderung oder andere Forderung:** Geben Sie bitte an, ob Sie eine Geldforderung und/oder eine andere (nicht auf eine Geldzahlung gerichtete) Forderung, z. B. die Lieferung von Waren, geltend machen, und füllen Sie dann Nummer 7.1 und/oder Nummer 7.2 aus. Falls Ihre Forderung nicht auf die Zahlung eines Geldbetrags gerichtet ist, füllen Sie bitte Nummer 7.2 aus und geben Sie den geschätzten Wert Ihrer Forderung an. In diesem Fall sollten Sie auch angeben, ob Sie für den Fall, dass die ursprüngliche Forderung nicht erfüllt werden kann, hilfsweise einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

Falls Sie die Erstattung der Verfahrenskosten fordern (z. B. Übersetzungskosten, Anwaltshonorare, Zustellungskosten usw.), geben Sie dies bitte unter Nummer 7.3 an. Beachten Sie bitte, dass die Vorschriften für die Kostenentscheidung der Gerichte von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Einzelheiten zu den Kostenkategorien der einzelnen Mitgliedstaaten sind über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_costs\\_of\\_proceedings-37-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-de.do?init=true) zu finden.

Falls Sie vertraglich vereinbarte Zinsen geltend machen, z. B. bei einem Darlehen, sollten Sie den Zinssatz und den Beginn der Laufzeit angeben. Das Gericht kann Ihnen gesetzliche Zinsen zusprechen, falls Ihrer Klage stattgegeben wird. Geben Sie bitte an, ob Sie Zinsen fordern und ab welchem Tag die Zinsen laufen sollen.

Verwenden Sie bei Bedarf bitte zusätzliche Blätter, um den Gegenstand Ihrer Klage zu beschreiben, z. B. wenn Sie mehrere Zahlungen fordern und die Zinsen für jede dieser Zahlungen ab einem anderen Tag geltend gemacht werden.

7. *Ihre Forderung* 7.1. Geldforderung:

7.1.1. Hauptforderung (ohne Zinsen und Kosten): \_\_\_\_\_

7.1.2. Währung:

 Euro (EUR) Bulgarischer Lew (BGN) Kroatische Kuna (HRK) Tschechische Krone (CZK) Ungarischer Forint (HUF) Pfund Sterling (GBP) Polnischer Zloty (PLN) Rumänischer Leu (RON) Schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben): 7.2. Andere Forderung:

7.2.1. Geben Sie bitte genau an, was Sie fordern:

7.2.2. Geschätzter Wert der Forderung: \_\_\_\_\_

Währung:

 Euro (EUR) Bulgarischer Lew (BGN) Kroatische Kuna (HRK) Tschechische Krone (CZK) Ungarischer Forint (HUF) Pfund Sterling (GBP) Polnischer Zloty (PLN) Rumänischer Leu (RON) Schwedische Krone (SEK) Sonstige (bitte angeben):

▼ **M3**

7.3. Fordern Sie die Erstattung der Verfahrenskosten?

7.3.1. Ja

7.3.2. Nein

7.3.3. Falls ja, machen Sie bitte genaue Angaben zur Art der Kosten und zur Höhe der Forderung bzw. der bisher entstandenen Kosten:

7.4. Fordern Sie Zinsen?

Ja

Nein

Falls ja, handelt es sich um:

vertraglich vereinbarte Zinsen?  Falls ja, fahren Sie mit Nummer 7.4.1 fort.

gesetzliche Zinsen?  Falls ja, fahren Sie mit Nummer 7.4.2 fort.

7.4.1. Vertraglich vereinbarte Zinsen:

1) Zinssatz:

\_\_\_\_\_ %

\_\_\_\_\_ % über dem Basissatz der EZB

Anderer: \_\_\_\_\_

2) Zinsen ab: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

bis: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

bis zum Tag des Urteils

bis zum Tag der Erfüllung der Hauptforderung

7.4.2. Gesetzliche Zinsen:

Zinsen ab: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

bis: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

bis zum Tag des Urteils

bis zum Tag der Erfüllung der Hauptforderung

7.5. Fordern Sie Zinsen auf die Kosten?

Ja

Nein

Falls ja, Zinsen ab:  \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

\_\_\_\_\_ (Ereignis)

bis:  \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ (Tag)

bis zum Tag der Zahlung der Kosten

▼ **M3****8. Einzelheiten zur Klage**

Unter Nummer 8.1 sollten Sie kurz den Gegenstand Ihrer Klage beschreiben.

Unter Nummer 8.2 sollten Sie etwaige Beweismittel beschreiben. Dabei kann es sich beispielsweise um schriftliche Beweismittel (Verträge, Quittungen usw.) oder um mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen handeln. Geben Sie bitte für jedes Beweismittel an, welchen Aspekt Ihrer Klage es belegen soll.

Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie weitere Blätter hinzufügen.

8. Einzelheiten zur Klage	
8.1. Geben Sie bitte die Gründe für Ihre Klage an, zum Beispiel, was wann und wo passiert ist.	
8.2. Beschreiben Sie bitte die Beweismittel, die Sie vorlegen möchten, um Ihre Klage zu begründen, und geben Sie an, welche Aspekte der Klage sie belegen. Fügen Sie bitte gegebenenfalls als Beweismittel geeignete Unterlagen bei.	
8.2.1. Schriftliche Beweismittel	<input type="checkbox"/> bitte unten angeben
8.2.2. Zeugen	<input type="checkbox"/> bitte unten angeben
8.2.3. Sonstige	<input type="checkbox"/> bitte unten angeben

**9. Mündliche Verhandlung**

Beachten Sie bitte, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein schriftliches Verfahren ist. Das Gericht kann jedoch beschließen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn eine Entscheidung auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel seines Erachtens nicht möglich ist. Sie können auf diesem Formblatt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Gericht kann Ihren Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die mündliche Verhandlung sollte mit geeigneten Fernkommunikationsmitteln wie Video- oder Telekonferenz durchgeführt werden, sofern das Gericht über diese Mittel verfügt. Falls die zu hörende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat, wird eine Anhörung per Fernkommunikationstechnologie nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates <sup>(1)</sup> vorgesehenen Verfahren organisiert ([https://e-justice.europa.eu/content\\_taking\\_of\\_evidence-76-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_taking_of_evidence-76-de.do?init=true)).

Das Gericht kann jedoch beschließen, dass die zur Verhandlung geladenen Personen persönlich erscheinen müssen. Sie können dem Gericht mitteilen, was Sie bevorzugen, sollten dabei aber Folgendes berücksichtigen: Wenn Sie beantragen, persönlich an der Verhandlung teilzunehmen, gilt für die Erstattung der durch Ihre Anwesenheit entstehenden Kosten Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Danach spricht das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zu, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

9.1. Wünschen Sie eine mündliche Verhandlung?	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Falls ja, geben Sie bitte die Gründe an (*):	
9.2. Falls das Gericht beschließt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wollen Sie persönlich teilnehmen?	
Ja	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>
Geben Sie bitte die Gründe an (*):	

(\*) Fakultativ.

(1) Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

▼ **M3**10. *Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation mit dem Gericht*

Verfahrensschriftstücke wie Ihre Klage, die Erwiderung des Beklagten, eine etwaige Widerklage und das Urteil können den Parteien per Post oder auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn das Gericht über entsprechende technische Mittel verfügt und dies nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zulässig ist. Falls die Schriftstücke in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zugestellt werden sollen, müssen auch die Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats beachtet werden, in dem die Zustellung erfolgt. Auch andere schriftliche Mitteilungen (z. B. der Antrag auf Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung) können auf elektronischem Wege übermittelt werden. Elektronische Mittel dürfen jedoch nur genutzt werden, wenn der Empfänger ihrem Einsatz vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn er nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, rechtlich verpflichtet ist, die elektronische Zustellung und/oder andere schriftliche Mitteilungen des Gerichts in elektronischer Form zu akzeptieren. Informationen darüber, ob die elektronische Zustellung und/oder elektronische Kommunikationsmittel in den betreffenden Mitgliedstaaten verfügbar und zulässig sind, können Sie über das Europäische Justizportal abrufen unter:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true).

10.1. Stimmen Sie dem Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für die Zustellung der Erwiderung des Beklagten, einer etwaigen Widerklage und des Urteils zu?

Ja

Nein

10.2. Stimmen Sie dem Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel für die Übermittlung anderer schriftlicher Mitteilungen als der unter Nummer 10.1 genannten Schriftstücke zu?

Ja

Nein

11. *Bestätigung*

Ein in einem Mitgliedstaat im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen erlassenes Urteil kann in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden. Falls Sie die Absicht haben, die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Gerichts zu beantragen, können Sie auf diesem Formblatt das Gericht darum ersuchen, Ihnen nach einer Entscheidung zu Ihren Gunsten eine Bestätigung dieses Urteils auszustellen.

11.1. *Bestätigung*

Ich bitte das Gericht um Ausstellung einer Bestätigung des Urteils.

Ja

Nein

Auf Antrag kann das Gericht Ihnen die Bestätigung unter Verwendung der über das Europäische Justizportal abrufbaren dynamischen Formulare in einer anderen Sprache zur Verfügung stellen. Dies könnte bei einer Vollstreckung des Urteils in einem anderen Mitgliedstaat von Vorteil sein. Beachten Sie bitte, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, eine Übersetzung und/oder Transliteration eines in die Freitextfelder der Bestätigung eingetragenen Textes bereitzustellen.

## 11.2.

Ich bitte das Gericht um Ausstellung einer Bestätigung in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache, nämlich:

BG  ES  CS  DE  ET  EL  EN  FR  HR  IT   
 LV  LT  HU  MT  NL  PL  PT  RO  SK  SL   
 FI  SV

12. *Datum und Unterschrift*

Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Formblatts Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen und die Klage zu unterzeichnen und zu datieren.

▼ **M3**

12. *Datum und Unterschrift*

Hiermit beantrage ich den Erlass eines Urteils gegen den Beklagten auf der Grundlage meiner Klage.

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort:

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Name und Unterschrift:

▼ **M3**

*Anlage zum Klageformblatt (Formblatt A)*

**Bankverbindung (\*) für die Entrichtung der Gerichtsgebühr**

Kontoinhaber/Kreditkarteninhaber:

Name der Bank, BIC oder andere Bankkennung/Kreditkartenunternehmen:

Kontonummer oder IBAN/Kreditkartennummer, Verfallsdatum und Kartenprüfnummer der Kreditkarte:

---

(\*) Fakultativ.



*ANHANG II*

**EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN**

**FORMBLATT B**

**AUFFORDERUNG DES GERICHTS ZUR VERVOLLSTÄNDIGUNG UND/ODER BERICHTIGUNG DES KLAGEFORMBLATTS**

(Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

Vom Gericht auszufüllen

<p>Aktenzeichen:</p> <p>Eingang bei Gericht: _____ . _____ . _____</p> <p>1. <i>Gericht</i></p> <p>1.1. Name:</p> <p>1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>1.3. Postleitzahl und Ort:</p> <p>1.4. Land:</p> <p>2. <i>Kläger</i></p> <p>2.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:</p> <p>2.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (*):</p> <p>2.3. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>2.4. Postleitzahl und Ort:</p> <p>2.5. Land:</p> <p>2.6. Telefon (*):</p> <p>2.7. E-Mail (*):</p> <p>2.8. Ggf. Vertreter des Klägers und Kontaktdaten (*):</p> <p>2.9. Sonstige Angaben (*):</p> <p>3. <i>Beklagter</i></p> <p>3.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:</p> <p>3.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer:</p> <p>3.3. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>3.4. Postleitzahl und Ort:</p> <p>3.5. Land:</p> <p>3.6. Telefon (*):</p> <p>3.7. E-Mail (*):</p> <p>3.8. Ggf. Vertreter des Beklagten und Kontaktdaten (*):</p> <p>3.9. Sonstige Angaben (*):</p>
--

(\*) Fakultativ.

▼ **M3**

Das Gericht hat Ihr Klageformblatt geprüft und festgestellt, dass die Angaben unzureichend oder nicht klar genug sind oder das Klageformblatt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Bitte vervollständigen und/oder berichtigen Sie das Formblatt in der nachstehend angegebenen Sprache des Gerichts so schnell wie möglich, spätestens aber bis \_\_\_\_\_.

Falls Sie das Formblatt nicht innerhalb der oben genannten Frist vervollständigen und/oder berichtigen, wird das Gericht die Klage unter den in der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 festgelegten Voraussetzungen zurück- bzw. abweisen.

Ihr Klageformblatt wurde nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt. Bitte füllen Sie es in einer der folgenden Sprachen aus:

- |               |                          |                |                          |                           |                          |
|---------------|--------------------------|----------------|--------------------------|---------------------------|--------------------------|
| Bulgarisch    | <input type="checkbox"/> | Tschechisch    | <input type="checkbox"/> | Kroatisch                 | <input type="checkbox"/> |
| Deutsch       | <input type="checkbox"/> | Spanisch       | <input type="checkbox"/> | Griechisch                | <input type="checkbox"/> |
| Estnisch      | <input type="checkbox"/> | Irish          | <input type="checkbox"/> | Italienisch               | <input type="checkbox"/> |
| Französisch   | <input type="checkbox"/> | Litauisch      | <input type="checkbox"/> | Ungarisch                 | <input type="checkbox"/> |
| Lettisch      | <input type="checkbox"/> | Niederländisch | <input type="checkbox"/> | Polnisch                  | <input type="checkbox"/> |
| Maltesisch    | <input type="checkbox"/> | Rumänisch      | <input type="checkbox"/> | Slowakisch                | <input type="checkbox"/> |
| Portugiesisch | <input type="checkbox"/> | Finnisch       | <input type="checkbox"/> | Schwedisch                | <input type="checkbox"/> |
| Slowenisch    | <input type="checkbox"/> | Englisch       | <input type="checkbox"/> | Sonstige (bitte angeben): |                          |

Die folgenden Abschnitte des Klageformblatts sind wie folgt zu vervollständigen und/oder zu berichtigen:

—  
—  
—  
—

Ort:

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Unterschrift und/oder Stempel:





### ANHANG III

#### EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

##### FORMBLATT C

##### ANTWORTFORMBLATT

(Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

#### WICHTIGE INFORMATIONEN UND ANLEITUNG FÜR DEN BEKLAGTEN

Gegen Sie wurde nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen die auf dem beigefügten Klageformblatt eingereichte Klage erhoben.

Sie können darauf erwidern, indem Sie innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen das Klageformblatt und das Antwortformblatt zugestellt wurden, Teil II dieses Formblatts ausfüllen und an das Gericht zurücksenden oder in anderer geeigneter Form antworten.

Beachten Sie bitte, dass das Gericht ein Urteil erlassen wird, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Tagen antworten.

Vergessen Sie bitte nicht, auf der letzten Seite des Formblatts Ihren Namen deutlich lesbar einzutragen und das Antwortformblatt zu unterzeichnen und zu datieren.

Lesen Sie bitte auch die Anleitungen im Klageformblatt; sie könnten Ihnen die Ausarbeitung Ihrer Erwidering erleichtern.

**Hilfestellung beim Ausfüllen des Formblatts:** Sie können Hilfestellung beim Ausfüllen dieses Formblatts erhalten. Wie Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen können, ist den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen veröffentlichten Informationen zu entnehmen, die über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true) abrufbar sind. Beachten Sie bitte, dass diese Hilfestellung weder Prozesskostenhilfe — für die ein entsprechender Antrag nach nationalem Recht gestellt werden muss — noch eine rechtliche Prüfung Ihres Falles umfasst.

**Sprache:** Erwidern Sie auf die Klage bitte in der Sprache des Gerichts, das Ihnen dieses Formblatt übermittelt hat.

Das Formblatt ist über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_form\\_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1) in allen Amtssprachen der Organe der Europäischen Union erhältlich. Dies könnte Ihnen das Ausfüllen des Formblatts in der verlangten Sprache erleichtern.

**Mündliche Verhandlung:** Beachten Sie bitte, dass das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ein schriftliches Verfahren ist. Das Gericht kann jedoch beschließen, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn eine Entscheidung auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel seines Erachtens nicht möglich ist. Sie können auf diesem Formblatt oder zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche Verhandlung beantragen. Das Gericht kann Ihren Antrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann. Die mündliche Verhandlung sollte mit geeigneten Fernkommunikationsmitteln wie Video- oder Telekonferenz durchgeführt werden, sofern das Gericht über diese Mittel verfügt. Falls die zu hörende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat, wird eine Verhandlung per Fernkommunikationstechnologie nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vorgesehenen Verfahren organisiert ([https://e-justice.europa.eu/content\\_taking\\_of\\_evidence-76-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_taking_of_evidence-76-de.do?init=true)).

Das Gericht kann jedoch beschließen, dass die zur Verhandlung geladenen Personen persönlich erscheinen müssen. Sie können dem Gericht mitteilen, was Sie bevorzugen, sollten dabei aber Folgendes berücksichtigen: Wenn Sie beantragen, persönlich an der Verhandlung teilzunehmen, gilt für die Erstattung der durch Ihre Anwesenheit entstehenden Kosten Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Danach spricht das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zu, die nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen.

**Beweisunterlagen:** Sie können mögliche Beweismittel angeben und gegebenenfalls Beweisunterlagen beifügen.

**Widerklage:** Falls Sie Klage gegen den Kläger erheben wollen (Widerklage), sollten Sie ein getrenntes Formblatt A ausfüllen und beifügen, das Sie im Internet über das Europäische Justizportal unter [https://e-justice.europa.eu/dynform\\_intro\\_form\\_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1](https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_form_action.do?idTaxonomy=177&plang=de&init=true&refresh=1) abrufen oder bei dem Gericht erhalten können, das Ihnen dieses Formblatt übermittelt hat. Beachten Sie bitte, dass Sie für die Zwecke der Widerklage als Kläger angesehen werden.

**Berichtigung der Sie betreffenden Angaben:** Unter Nummer 6 „Sonstige Angaben“ können Sie die Sie betreffenden Angaben (z. B. Kontaktdaten, Vertreter usw.) berichtigen oder ergänzen.

▼ **M3**

**Zustellung von Schriftstücken und Kommunikation mit dem Gericht:** Verfahrensschriftstücke wie Ihre Erwiderung und das Urteil können den Parteien per Post oder auf elektronischem Wege zugestellt werden, wenn das Gericht über entsprechende technische Mittel verfügt und dies nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zulässig ist. Falls die Schriftstücke in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Verfahren durchgeführt wird, zugestellt werden sollen, müssen auch die Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats beachtet werden, in dem die Zustellung erfolgen soll. Auch andere schriftliche Mitteilungen (z. B. der Antrag auf Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung) können auf elektronischem Wege übermittelt werden. Elektronische Mittel dürfen jedoch nur genutzt werden, wenn der Empfänger ihrem Einsatz vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn er nach den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, rechtlich verpflichtet ist, die elektronische Zustellung und/oder andere schriftliche Mitteilungen des Gerichts in elektronischer Form zu akzeptieren. Informationen darüber, ob die elektronische Zustellung und/oder elektronische Kommunikationsmittel in den betreffenden Mitgliedstaaten verfügbar und zulässig sind, können Sie über das Europäische Justizportal abrufen unter:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_small\\_claims-354-de.do?init=true](https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do?init=true).

**Zusatzblätter:** Falls der Platz nicht ausreicht, können Sie weitere Blätter hinzufügen.

**Teil I** (vom Gericht auszufüllen)

Name des Klägers:

Name des Beklagten:

Gericht:

Klage:

Aktenzeichen:

**Teil II** (vom Beklagten auszufüllen)

1. Erkennen Sie die Forderung an?

Ja

Nein

Teilweise

Wenn Sie „Nein“ oder „Teilweise“ geantwortet haben, geben Sie bitte die Gründe an:

Die Klage fällt nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

Bitte unten ausführen.

Sonstige

Bitte unten ausführen.

2. Falls Sie die Forderung nicht anerkennen, beschreiben Sie bitte die Beweismittel, die Sie vorlegen möchten, um sie zu bestreiten. Geben Sie bitte an, welche Aspekte Ihrer Erwiderung die Beweismittel belegen. Fügen Sie bitte gegebenenfalls als Beweismittel geeignete Unterlagen bei.

Schriftliche Beweismittel  bitte unten angeben

Zeugen  bitte unten angeben

Sonstige  bitte unten angeben

▼ **M3**

3. Wünschen Sie eine mündliche Verhandlung?

Ja

Nein

Falls ja, geben Sie bitte die Gründe an (\*):

4. Falls das Gericht beschließt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wollen Sie persönlich teilnehmen?

Ja

Nein

Geben Sie bitte die Gründe an (\*):

5. Fordern Sie die Erstattung der Verfahrenskosten?

Ja

Nein

Falls ja, machen Sie bitte genaue Angaben zur Art der Kosten und — sofern möglich — zur Höhe der Forderung bzw. der bisher entstandenen Kosten:

6. Wollen Sie Widerklage erheben?

Ja

Nein

Falls ja, füllen Sie bitte ein getrenntes Formblatt A aus und fügen Sie es bei.

7.1. Stimmen Sie dem Einsatz elektronischer Mittel für die Zustellung des Urteils zu?

Ja

Nein

7.2. Stimmen Sie dem Einsatz elektronischer Mittel für die Übermittlung anderer schriftlicher Mitteilungen als des Urteils zu?

Ja

Nein

8. Sonstige Angaben (\*):

9. Datum und Unterschrift

Ich erkläre, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort:

Datum: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Name und Unterschrift:

---

(\*) Fakultativ.



## ANHANG IV

## EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

## FORMBLATT D

## BESTÄTIGUNG EINES URTEILS ODER EINES GERICHTLICHEN VERGLEICHS NACH DEM EUROPÄISCHEN VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

(Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 23a der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen)

Vom Gericht auszufüllen

<p>1. <i>Gericht</i></p> <p>1.1. Name:</p> <p>1.2. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>1.3. Postleitzahl und Ort:</p> <p>1.4. Land:</p> <p>2. <i>Kläger</i></p> <p>2.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:</p> <p>2.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (*):</p> <p>2.3. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>2.4. Postleitzahl und Ort:</p> <p>2.5. Land:</p> <p>2.6. Telefon (*):</p> <p>2.7. E-Mail (*):</p> <p>2.8. Ggf. Vertreter des Klägers und Kontaktdaten (*):</p> <p>2.9. Sonstige Angaben (*):</p> <p>3. <i>Beklagter</i></p> <p>3.1. Nachname, Vorname/Name des Unternehmens oder der Organisation:</p> <p>3.2. Persönliche Identifikationsnummer oder Passnummer/Registrierungsnummer (*):</p> <p>3.3. Straße und Hausnummer/Postfach:</p> <p>3.4. Postleitzahl und Ort:</p> <p>3.5. Land:</p> <p>3.6. Telefon (*):</p> <p>3.7. E-Mail (*):</p> <p>3.8. Ggf. Vertreter des Beklagten und Kontaktdaten (*):</p> <p>3.9. Sonstige Angaben (*):</p>
---

(\*) Fakultativ.

▼ **M3**

4. *Urteil*

4.1. Datum:

4.2. Aktenzeichen:

4.3. Inhalt des Urteils:

4.3.1. Das Gericht hat \_\_\_\_\_ verurteilt, an \_\_\_\_\_ zu zahlen:

1) Hauptforderung:

2) Zinsen:

3) Kosten:

4.3.2. Das Gericht hat \_\_\_\_\_ verurteilt, \_\_\_\_\_ .

(Falls das Urteil von einem Rechtsmittelgericht oder in einem Verfahren zur Überprüfung eines Urteils erlassen wurde:)

Dieses Urteil tritt an die Stelle des am \_\_\_\_\_ unter dem Aktenzeichen ergangenen Urteils und gegebenenfalls der dazu ausgestellten Bestätigung.

DIESES URTEIL WIRD IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ANERKANNT UND VOLLSTRECKT, OHNE DASS ES FÜR VOLLSTRECKBAR ERKLÄRT WERDEN MUSS UND OHNE DASS SEINE ANERKENNUNG ANGEFOCHTEN WERDEN KANN.

5. *Gerichtlicher Vergleich*

5.1. Datum:

5.2. Aktenzeichen:

5.3. Inhalt des Vergleichs:

5.3.1. Die Parteien haben vereinbart, dass \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ zahlt:

1) Hauptforderung:

2) Zinsen:

3) Kosten:

5.3.2. Die Parteien haben vereinbart, dass \_\_\_\_\_ :

Ort:

Datum: \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

Unterschrift und/oder Stempel:

(\*) Fakultativ.